

## Höchstpreise im Friseurgewerbe

Auf Grund der Anordnung über die Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 wird im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit beim Magistrat der Stadt Berlin mit Zustimmung des Preisausschusses angeordnet:

## § 1

Für Friseurleistungen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

## Friseurleistungen für Herren: y

## Höchstpreise

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	RM	RM	RM
Rasieren.....	0,30	0,30	0,40
Rasieren m. köln. Wasser	0,35	0,35	0,50
Frisieren.....	0,30	0,30	0,60
Rasieren und Frisieren	0,60	0,60	1,00
Schnurrbartschneiden .	0,15	0,15	0,20
Vollbartschneiden . .	0,65	0,75	1,00
Haarschneiden			
kurz . . . . .	0,65	0,75	1,00
halblang . . . . .	0,75	0,90	1,25
Rasierschnitt „ „	1,00	1,25	2,00
Kinderschnitt . . .	0,65	0,70	0,75
Kopfwäsche			
mit Seife.....	0,75	0,85	1,25
mit köln. Wasser . .	0,50—0,75	0,80—1,00	1,10—1,25
Handpflege ohne Lack .	1,00	1,75	2,00
Gesichtsmassage . . .	1,00	1,25	2,00
Kopfmassage . . . . .	1,10	1,50	2,50

## Friseurleistungen für Damen

	RM	RM	RM
Frisieren .....	0,90	1,15	1,50
Haarschneiden . . .	1,00	1,15	1,75
Kopfwäsche, lang. Haar	1,10	1,50	1,75
Kopfwäsche, kurz. Haar	0,90	1,30	1,50
Wasserwellen . . . . .	1,50	1,75	2,50
Dauerwellen . . . . .	8,00	10,00	15,00
Dauerwellen, spezial .	10,00	12,50	20,00
Färben .....	7,00-10,00	8,00-15,00	15,00-25,00
Blondieren.....	2,50	3,50	7,50
Handpflege ohne Lack .	1,00	1,75	2,50
Kopfmassage . . . . .	1,10	2,00	2,50
Gesichtspflege . . . . .	2,00	3,00-6,00	8,00-15,00

## § 2

Die Einstufung in eine der 3 Gruppen erfolgt durch die Friseur-Innung, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 15, wie folgt:

Gruppe 1: Friseurgeschäfte bis zu 2 Angestellten ohne Betriebsinhaber

Gruppe 2: Friseurgeschäfte mit 3—7 Angestellten ohne Betriebsinhaber

Gruppe 3: Friseurgeschäfte darüber hinaus.

Die Innungsmitglieder können innerhalb 2 Wochen nach Kenntnis der erfolgten Einstufung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist mit der Stellungnahme der Innung dem Preisamt beim Magistrat der Stadt Berlin zur Entscheidung weiterzuleiten.

## § 3

Im Laden und Schaufenster ist an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis gemäß § 1 auszuhängen. Dieses Preisverzeichnis muß die Angabe der Gruppe enthalten und ist durch die Innung abzustempeln.

## § 4

Für mitgebrachte Wäsche und Seife sind in der

Gruppe 1: je 10 Pfg.,

Gruppe 2: je 20 Pfg.,

Gruppe 3: je 30 Pfg.,

beim Rasieren für mitgebrachte Wäsche und Seife in allen 3 Gruppen insgesamt 5 Pfg. in Abzug zu bringen.

## § 5

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann das Preisamt beim Magistrat der Stadt Berlin Ausnahmen zulassen oder anordnen.

## § 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. März 1947.

Berlin, den 19. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. — 307 — 1489/46

## - Preissenkung für Tankholz

Auf Grund der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 10 vom 16. Oktober 1945 — wird mit Zustimmung des Preisausschusses angeordnet:

Der von dem Beauftragten für Festkraftstoffe mit Rundschreiben Nr. 2 vom 19. Oktober 1945 festgesetzte Verbrancherhöchstpreis für Tankholz von 33 RM je Raummeter wird mit sofortiger Wirkung auf 29 RM je Raummeter herabgesetzt.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. 245-1414/46.

## Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Blumenbinderei

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 wird mit Zustimmung des Preisausschusses angeordnet:

## § 1

## Bündelungs- und Sortierungsvorschriften

I. Der Verkauf von Schnittblumen erfolgt nach Stückzahl. Soweit Bündelung handelsüblich ist, muß diese zu je 10 Stück bzw. einem vielfachen von 10 erfolgen.

Die zu einem Bund vereinigten Blumen müssen in der Sortierung einheitlich sein.

II. Die Abgabe von Schnittgrün an Wiederverkäufer erfolgt bei

Asparagus sprengeri in Bunden zu je 100 Gramm,

Asparagus plumosus in Bunden zu je 50 Gramm,

Adiantum in Bunden zu je 20 Stielen.